Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5375**

16. Wahlperiode 11. 05. 2007

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über den Stand der Unterzeichnung und Ratifikation europäischer Abkommen und Konventionen durch die Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum Juli 2005 bis Juni 2007

Gliederung

Abschnitt I

Europarats-Übereinkommen, die im Berichtszeitraum (Juli 2005 bis Mai 2007) gezeichnet oder ratifiziert worden sind und Europarats-Übereinkommen, die in Kürze gezeichnet oder ratifiziert werden

Nr. 127: Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Die Unterzeichnung des Übereinkommens wird derzeit durch die Bundesregierung vorbereitet.

Nr. 167: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, 18. Dezember 1997

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 18. Dezember 1997 unterzeichnet und ratifizierte es am 17. April 2007. Es tritt demnach für Deutschland am 1. August 2007 in Kraft.

Nr. 170: Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere, 22. Juni 1998

Deutschland hatte bereits am 26. November 1999 unterzeichnet und ratifizierte das Änderungsprotokoll am 24. September 2004.

Nachdem die EU-Mitgliedstaaten das so genannte „protocol of amendment“ (ETS 170) ratifiziert hatten, trat es mit der Ratifikation durch die Europäische Gemeinschaft am 2. Dezember 2005 in Kraft. Danach können technische Änderungen in den Anhängen in einem erleichterten Verfahren angenommen werden. Derartige Änderungen können nun auf technischer Ebene angenommen werden (nicht mehr auf Ministerebene) und sind nur formal dem Ministerkomitee zur Kenntnisnahme vorzulegen. Nach zwölf Monaten der Annahme auf technischer Ebene treten diese dann in Kraft.

Dieses neue Verfahren erleichterte die Annahme der Überarbeitung des Anhangs A, in dem die Empfehlungen des Europarates für das Halten von Versuchstieren festgelegt sind. Die Annahme erfolgte im Rahmen der Vierten Multilateralen Konsultationen am 15. Juni 2006 in Straßburg, so dass die neuen grundlegend überarbeiteten Empfehlungen am 15. Juni 2007 in Kraft treten.

Zugeleitet mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 9. Mai 2007 gemäß Beschluss vom 25. Januar 1990 (Bundestagsdrucksache 11/6074).

Nr. 172: Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, 4. November 1998

Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 4. November 1998 unterzeichnet. Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist beabsichtigt, aber noch nicht in Angriff genommen worden. Die Vorbereitung der Ratifikation soll im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorgaben zum Umweltstrafrecht auf EU-Ebene erfolgen. Die Kommission hat ihren Vorschlag zu einer Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt allerdings erst Anfang Februar 2007 vorgelegt.

Nr. 173: Strafrechtsübereinkommen über Korruption, 27. Januar 1999

Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 27. Januar 1999 unterzeichnet. Es ist beabsichtigt, das Übereinkommen zusammen mit dem Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption zu ratifizieren. Das Ausführungsgesetz und das Vertragsgesetz werden zur Zeit vorbereitet.

Nr. 174: Zivilrechtsübereinkommen über Korruption, 4. November 1999

Die Bundesrepublik Deutschland gehörte zu den Erstunterzeichnerstaaten am Tage der Auflegung zur Zeichnung, dem 4. November 1999. Die deutsche Rechtslage entspricht dem Übereinkommen weitgehend, so dass allenfalls ein geringer Umsetzungsbedarf besteht. Auf der Basis der amtlichen deutschen Sprachfassung werden zurzeit ein Entwurf für das Vertragsgesetz und die Denkschrift vorbereitet.

Nr. 177: Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 4. November 2000

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll am 4. November 2000 unterzeichnet. Am 1. Juli 2003 ist das Protokoll in Kraft getreten. Die Bundesregierung strebt nach wie vor die Ratifikation des Protokolls an.

Nr. 182: Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, 8. November 2001

Das Zweite Zusatzprotokoll zum Rechtshilfeübereinkommen wurde bislang von 12 Mitgliedstaaten des Europarats (darunter 10 EU-Mitgliedstaaten) ratifiziert. Deutschland hat es am 8. November 2001 unterzeichnet. Die Ratifikation des Zweiten Zusatzprotokolls ist zurzeit in Vorbereitung; zunächst war jedoch das Inkrafttreten des EU-Rechtshilfeübereinkommens abzuwarten, das in der Bundesrepublik Deutschland am 2. Februar 2006 erfolgt ist.

Nr. 183: Europäisches Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes, 8. November 2001

Die Konvention liegt seit dem 8. November 2001 zur Unterzeichnung auf. Die Ständige Vertragskommission der Länder wurde mit Schreiben vom 16. Oktober 2001 um Stellungnahme gebeten. Mit Schreiben vom 4. August 2006 erklärte die Ständige Vertragskommission der Länder, dass sich die Länder mit dem Abkommen befasst haben und keine Bedenken gegen die Zeichnung erhoben werden. Die Erstellung der amtlichen Sprachfassung des Übereinkommens ist in Arbeit. Nach Abstimmung der amtlichen Sprachfassung mit den deutschsprachigen Vertragsstaaten ist die Ressortabstimmung und Kabinettsbefassung zur Unterzeichnung des Übereinkommens und späteren Ratifikation geplant.

Nr. 184: Protokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes, zum Schutz der Fernsehproduktionen, 8. November 2001

Das Protokoll liegt seit dem 8. November 2001 zur Unterzeichnung auf. Die Ständige Vertragskommission der Länder wurde mit Schreiben vom 16. Oktober 2001 mit der Bitte um Stellungnahme beteiligt. Mit Schreiben vom 4. August 2006 erklärte die Ständige Vertragskommission der Länder, dass sich die Länder mit dem Protokoll befasst haben und keine Bedenken gegen die Zeichnung erhoben werden. Die Erstellung der amtlichen Sprachfassung des Protokolls ist in Arbeit. Nach Abstimmung der amtlichen Sprachfassung mit den deutschsprachigen Vertragsstaaten ist die Ressortabstimmung und Kabinettbefassung zur Unterzeichnung des Protokolls und späteren Ratifikation geplant.

Nr. 185: Übereinkommen über Datennetzkriminalität, 23. November 2001

Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 23. November 2001 unterzeichnet. Die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland ist beabsichtigt. Die Gesetzentwürfe zur Umsetzung der Vorgaben zum materiellen Strafrecht (Bundestagsdrucksachen 16/3439 und 16/3656) liegen derzeit dem Deutschen Bundestag vor. Der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Vorgaben zum Strafprozessrecht und das Vertragsgesetz werden zur Zeit vorbereitet.

Nr. 188: Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping, 12. September 2002

Das Zusatzprotokoll ist unterzeichnet. Es wird voraussichtlich noch 2007 ratifiziert werden.

Nr. 189: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art, 28. Januar 2003

Die Bundesrepublik hat das Zusatzprotokoll am 28. Januar 2003 unterzeichnet. Mittlerweile liegt eine mit Österreich und der Schweiz abgestimmte deutsche Sprachfassung vor. Die Ratifikation wird derzeit vorbereitet.

Nr. 190: Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus, 15. Mai 2003

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll am 15. Mai 2003 unterzeichnet. Das Ratifikations-Verfahren wird eingeleitet werden, sobald die amtliche deutsche Sprachfassung – nach Abstimmung mit Österreich und der Schweiz – vorliegt.

Nr. 191: Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption, 15 Mai 2003

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zusatzprotokoll am 15. Mai 2003 unterzeichnet. Die Ratifikation soll zusammen mit der des Strafrechtsübereinkommens über Korruption erfolgen. Zur Zeit werden das Ausführungsgesetz und das Vertragsgesetz vorbereitet.

Nr. 193: Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert), 6. November 2003

Deutschland unterzeichnete das Übereinkommen am 6. November 2003. Die Ratifikation des Übereinkommens erfolgte am 8. Februar 2007. Das Übereinkommen tritt demnach am 9. August 2007 für Deutschland in Kraft.

Nr. 194: Protokoll Nr. 14 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Änderung des Kontrollsystems der Konvention, 13. Mai 2004

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll am 11. April 2006 ratifiziert. Für sein Inkrafttreten bedarf es noch der Ratifikation durch Russland, das diese als einziger Mitgliedstaat des Europarats bislang noch nicht vorgenommen hat.

Mit diesem Protokoll wird das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte reformiert. Aufgrund der ständig steigenden Anzahl von Individualbeschwerden ist der Gerichtshof überlastet; durch die Verfahrensreform soll der Gerichtshof entlastet und damit dessen langfristige Funktionsfähigkeit gesichert werden.

Nr. 196: Konvention des Europarates zur Terrorismusprävention, 16. Mai 2005

Das Übereinkommen ist seit dem 16. Mai 2005 zur Zeichnung aufgelegt und wurde am 24. Oktober 2006 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Die Arbeiten der Bundesregierung zur Ratifikation werden im Jahr 2007 fortgesetzt.

Nr. 197: Konvention des Europarates gegen Menschenhandel, 16. Mai 2005

Das Übereinkommen wurde am 16. Mai 2005 zur Zeichnung aufgelegt und am 17. November 2005 durch die Bundesregierung gezeichnet. Seit 31. Mai 2006 ist Einigung über die amtliche deutsche Sprachfassung mit den anderen deutschsprachigen Ländern erzielt. Die Bundesregierung bereitet zur Zeit die Ratifizierung vor.

Nr. 198: Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, 16. Mai 2005

Das Übereinkommen ist seit dem 16. Mai 2005 zur Zeichnung aufgelegt. Die Bundesregierung bereitet die Unterzeichnung derzeit vor.

Abschnitt II

Europarats-Übereinkommen, deren Zeichnung oder Ratifikation noch geprüft wird

Nr. 117: Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 22. November 1984

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte enthält eine größere Anzahl von Garantien als die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat, um eine Harmonisierung zu erreichen, 1976 vorgeschlagen, die EMRK um möglichst viele dieser zusätzlichen Ziele zu erweitern. Das 7. Zusatzprotokoll zur EMRK enthält fünf Garantien: 1. verfahrensrechtliche Schutzvorschriften für Ausländer in Bezug auf die Beendigung ihres rechtmäßigen Aufenthalts; 2. das Recht auf eine zweite Strafrechtsinstanz; 3. eine Garantie des Grundsatzes „ne bis in idem“; 4. einen An-

spruch auf Entschädigung bei fehlerhaften strafrechtlichen Urteilen; 5. den Grundsatz der Gleichberechtigung der Ehegatten untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern.

Die Bundesregierung prüft weiterhin, ob eine Ratifikation des am 19. März 1985 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokolls möglich ist.

Nr. 124: Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen, 24. April 1986

Das Übereinkommen ist bislang von der Schweiz, Belgien, Griechenland, Portugal, Österreich, Slowenien, dem Vereinigten Königreich, Frankreich, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Zypern und 2007 durch die Niederlande ratifiziert worden. Es folgt bei der Frage, ob die Rechtsfähigkeit einer ausländischen Vereinigung anzuerkennen ist, der Gründungstheorie (Vorrang des satzungsmäßigen gegenüber dem tatsächlichen Sitz). Da eine geplante, die Anerkennungsmaterie im deutschen Recht betreffende Regelung des internationalen Privatrechts nicht präjudiziert werden soll, wird die Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht in Betracht gezogen.

Nr. 144: Übereinkommen über die Beteiligung von Ausländern am kommunalen öffentlichen Leben, 5. Februar 1992

Die Bundesrepublik hat das Übereinkommen Nr. 144 bisher nicht unterzeichnet. Der Zeichnung stehen grundsätzliche rechtliche Bedenken entgegen. Das Übereinkommen sieht vor, dass sich jede Vertragspartei verpflichtet, jedem ansässigen Ausländer bei Kommunalwahlen das aktive und passive Wahlrecht unter bestimmten Bedingungen zuzugestehen. Die Regelung geht über das nationale und das Gemeinschaftsrecht hinaus. Ihre Umsetzung würde eine Änderung des Grundgesetzes erfordern, die nur in den Grenzen des Artikel 79 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) zulässig wäre.

Der überwiegende Teil der Mitgliedstaaten des Europarates hat im Übrigen das Übereinkommen ebenfalls nicht unterzeichnet.

Nr. 153: Europäische Konvention über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks, 11. Mai 1994

Der Sachstand hinsichtlich der Ratifikation des Übereinkommens durch Deutschland hat sich gegenüber dem Vorbericht nicht verändert. Die Ratifikation soll durch alle Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft gemeinsam erfolgen. Einzelne Mitgliedstaaten streben jedoch keine Ratifikation des Übereinkommens an. Derzeit ist nicht zu erkennen, in welcher Form die EU-Kommission ein gemeinsames Vorgehen erreichen wird.

Nr. 163: Europäische Sozialcharta (revidiert), 3. Mai 1996

Die Bundesregierung prüft derzeit die Möglichkeiten für eine Unterzeichnung der Europäischen Sozialcharta (revidiert). Problematisch sind vor allem verschiedene Anforderungen der Überwachungsgremien an die innerstaatliche Umsetzung der Europäischen Sozialcharta, die aus den sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen der Charta abgeleitet werden.

Zur Ausräumung der bestehenden Probleme über die Anwendung der Europäischen Sozialcharta wurde der Dialog mit den Überwachungsgremien intensiviert.

Nr. 164: Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin, 4. April 1997

Der Meinungsbildungsprozess zur Frage einer deutschen Unterzeichnung ist weiterhin noch nicht abgeschlossen. Der Nationale Ethikrat befasst sich mit den Fragen der biomedizinischen Forschung am Menschen, deren Regelung in dem Übereinkommen zu Diskussionen in Deutschland geführt hat. Eine Stellungnahme, die die Bundesregierung bei ihrer Meinungsbildung berücksichtigen kann, liegt noch nicht vor.

Nr. 165: Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, 11. April 1997

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 11. April 1997 unterzeichnet. Bundestag und Bundesrat haben zugestimmt, der Ratifizierungsprozess wird in Kürze abgeschlossen sein.

Durch Ratifikation und Inkrafttreten dieses Übereinkommens werden die durch Deutschland bereits gezeichneten und ratifizierten Übereinkommen Nr. 15, 21, 32, 49 und 138 gegenstandslos.

Nr. 168: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen, 12. Januar 1998

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.

Nr. 175: Europäisches Übereinkommen zur Förderung der staatenübergreifenden Freiwilligenarbeit für Jugendliche, 11. Mai 2000

Die Bundesregierung prüft, ob die bestehenden rechtlichen Bedenken ausgeräumt werden können und die baldige Zeichnung oder Ratifizierung möglich ist.

Nr. 186: Zusatzprotokoll über die Transplantation von Organen und Gewebe menschlichen Ursprungs zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin, 24. Januar 2002

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.

Nr. 192: Übereinkommen über den Umgang mit Kindern, 15. Mai 2003

Deutschland hat das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet, da ein Ratsbeschluss, der den EU-Staaten die Unterzeichnung freistellt, noch nicht erzielt werden konnte.

Nr. 195: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin betreffend biomedizinische Forschung, 25. Januar 2005

Deutschland hat sich intensiv an der Erarbeitung des Protokolls beteiligt und begrüßt die Fortschritte, die mit dem Protokoll für den Schutz von Probanden in der biomedizinischen Forschung erreicht werden.

Die Ratifikation der Zusatzprotokolle, welche die Grundsätze des Übereinkommens konkretisieren und weiterentwickeln, setzt die Ratifikation des Übereinkommens selbst voraus. Die Bundesrepublik, die das Übereinkommen bislang noch nicht unterzeichnet hat, kann daher auch nicht die von ihr wesentlich mitgestalteten Zusatzprotokolle unterzeichnen. Die in der Öffentlichkeit und im parlamentarischen Raum anhaltende Diskussion über das Übereinkommen betrifft insbesondere die im Abkommen – wenn auch unter strengen Voraussetzungen – zugelassene fremdnützige Forschung an nicht einwilligungsfähigen Menschen und die Regelungen zum Schutz von Embryonen. Die Bundesregierung will bei ihrer Meinungsbildung etwaige Empfehlungen der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Ethik und Recht der modernen Medizin“ und des Nationalen Ethikrats berücksichtigen, die sich derzeit mit den Fragen der biomedizinischen Forschung am Menschen befassen.

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.

Nr. 200: Konvention des Europarates über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge, 19. Mai 2006

Das Übereinkommen ist seit dem 19. Mai 2006 zur Zeichnung aufgelegt. Die Frage einer Staatennachfolge stellt sich für Deutschland nicht. Inhaltlich werden die in dem Abkommen angesprochenen Garantien vom deutschen Staatsangehörigkeitsrecht bereits heute abgedeckt. Die Bundesregierung beobachtet die weitere Entwicklung und wird zu gegebener Zeit entscheiden, ob die Zeichnung des Protokolls angebracht ist.

Abschnitt III

Europarats-Übereinkommen, deren Inhalt durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist und Übereinkommen, deren Unterzeichnung oder Ratifikation nicht beabsichtigt ist

Nr. 27: Europäische Vereinbarung über den Austausch von Programmen mit Fernsehfilmen, 15. Dezember 1958

Das Übereinkommen ist durch EU-Richtlinien weitgehend überholt. Die Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland wäre nicht sinnvoll.

Nr. 37: Europäisches Übereinkommen über den Reiseverkehr von Jugendlichen mit Sammelausweisen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates, 16. Dezember 1961

Die Unterzeichnung erscheint weiterhin nicht sinnvoll. Die frühere jugoslawische Republik Mazedonien ist der einzige Vertragsstaat des Europaratsübereinkommens vom 16. Dezember 1961, dessen Staatsangehörige in Deutschland visumpflichtig sind.

Das Listenverfahren für drittstaatsangehörige Schülergruppen ist in § 22 der Aufenthaltsverordnung geregelt. Hiernach können auch Staatsangehörige der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staaten, die ihren Wohnsitz in einem EU Mitgliedstaat, in einem EWR-Staat (EWR: Europäischer Wirtschaftsraum) oder in einem der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staat haben, als Schüler auf einer Sammelliste vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit werden.

Daher kommen tatsächlich nur solche mazedonischen Staatsangehörigen nicht in den Genuss des Sammellistenverfahrens, die ihren Wohnsitz in Mazedonien oder einem anderen Staat haben, der nicht der Regelung in § 22 Aufenthaltsverordnung unterfällt. Auf die Visumpflicht für die

nicht von § 22 Aufenthaltsverordnung erfassten drittstaatsangehörigen Schüler kann nicht verzichtet werden; ein Listenverfahren ist daher nicht möglich.

Nr. 51: Europäisches Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen, 30. November 1964

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 30. November 1964 unterzeichnet. Das Übereinkommen Nr. 51, das bisher von 19 Staaten ratifiziert worden ist und dem im Hinblick auf das Zusammenwachsen der Staaten Europas zunehmende Bedeutung zukommen sollte, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Für den Bereich der Europäischen Union liegt eine Initiative für einen Rahmenbeschluss über die Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen vor, der das genannte Übereinkommen im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten der EU ersetzen soll. Die Ratifikation des Übereinkommens ist daher nicht beabsichtigt.

Nr. 52: Europäisches Übereinkommen über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr, 30. November 1964

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 30. November 1964 unterzeichnet. Nur fünf Staaten haben es ratifiziert. Angesichts dieser geringen Zahl von Ratifikationen wird von der Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland abgesehen.

Nr. 56: Europäisches Übereinkommen zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit, 20. Januar 1966

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Die Aktualität dieses Übereinkommens ist durch das 1985 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete UNCITRAL-Modellgesetz weiter gemindert worden. Mit dem am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) ist das UNCITRAL-Modellgesetz in das deutsche Recht übernommen worden.

Nr. 57: Europäisches Übereinkommen über die Niederlassung von Gesellschaften, 20. Januar 1966

Das Übereinkommen wurde am 20. Januar 1966 zur Zeichnung aufgelegt. Es ist von nur vier Staaten unterzeichnet worden und nicht in Kraft getreten. Die diesem Übereinkommen 1966 gegebenen Inhalte sind gegenstandslos geworden. Eine Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist nicht beabsichtigt.

Nr. 60: Europäisches Übereinkommen über Fremdwährungsschulden, 11. Dezember 1967

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 11. Dezember 1967 unterzeichnet. Eine Ratifikation ist wegen der mangelnden Bedeutung des Übereinkommens nicht beabsichtigt.

Nr. 61 (einschließlich Protokolle 61 A, 61 B): Europäisches Übereinkommen über konsularische Aufgaben, 11. Dezember 1967

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 11. Dezember 1967 unterzeichnet. Eine Ratifikation ist wegen der mangelnden Bedeutung des Übereinkommens nicht beabsichtigt, das Übereinkommen bringt im Vergleich zu den bestehenden nationalen und völkerrechtlichen Vorschriften des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK) und des Gesetzes über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) keinen praxisrelevanten Mehrwert.

Nr. 68: Europäisches Übereinkommen über die Aupair-Beschäftigung, 24. November 1969

Der Europarat hat nach Überprüfung der Notwendigkeit einer Modernisierung dieses Übereinkommens die Arbeiten mangels Bedarfs einer Neufassung eingestellt. Eine größere Zahl von Mitgliedstaaten hat sich an einer Regelung des Gegenstandes uninteressiert gezeigt. Die Ratifikation des Übereinkommens wird als nicht mehr zeitgemäß angesehen.

Nr. 70: Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen, 28. Mai 1970

Das Übereinkommen wurde bislang durch 19 Mitgliedstaaten des Europarats ratifiziert. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 28. Mai 1970 unterzeichnet, aber nicht ratifiziert, weil das im Übereinkommen vorgesehene Verfahren zur Übertragung der Vollstreckung schwierig und langwierig ist. Zudem wird das Übereinkommen durch den EU-Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union für die Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten obsolet.

Nr. 71: Europäisches Übereinkommen über die Rückführung Minderjähriger, 28. Mai 1970

Das Übereinkommen ist nicht in Kraft getreten. Nur zwei Staaten haben es ratifiziert. Die Ratifikation dieses gegenstandslos gewordenen Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland wäre nicht sinnvoll.

Nr. 72: Europäisches Übereinkommen über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren, 28. Mai 1970

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 28. Mai 1970 unterzeichnet. Für eine deutsche Ratifikation besteht kein Anlass. Das Übereinkommen hat sich wegen seines sehr komplizierten Verfahrens nicht bewährt und ist deshalb von allen bisherigen Vertragsstaaten gekündigt worden.

Nr. 73: Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung, 15. Mai 1972

24 Mitgliedstaaten des Europarats haben das Übereinkommen ratifiziert. Die Bundesrepublik Deutschland hat von der Zeichnung und Ratifikation des Übereinkommens abgesehen, da nicht erkennbar ist, dass das Übereinkommen neben den bestehenden Rechtsgrundlagen in der Praxis tatsächlich zu Verbesserungen führen würde.

Nr. 74A: Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über Staatenimmunität, 16. Mai 1972

Das Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über Staatenimmunität sieht neben den im Übereinkommen selbst geregelten Rechtswegen wahlweise einen weiteren Rechtsweg zu dem Europäischen Gericht für Staatenimmunität vor. Das Protokoll ist in Kraft, allerdings nur von sechs Staaten ratifiziert, die letzte Ratifikation erfolgte bereits 1979. Eine Ratifizierung ist nicht beabsichtigt, weil die im Übereinkommen selbst vorgesehenen Rechtswege zum Landgericht am Sitz der Bundesregierung bzw. zum Internaionalen Gerichtshof (IGH) zur Verwirklichung des Vertragszieles ausreichen.

Das Protokoll muss als gegenstandslos angesehen werden, da das Europäische Gericht für Staatenimmunität seit seiner Gründung mit keinem Verfahren befasst worden ist.

Auch das Europäische Übereinkommen von 1972 über Staatenimmunität selbst, das ohnehin nur von acht Staaten ratifiziert wurde, wird voraussichtlich wegen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit weiter an Bedeutung verlieren.

Nr. 75: Europäisches Übereinkommen über den Ort der Zahlung von Geldschulden, 16. Mai 1972

Das Übereinkommen ist nicht in Kraft getreten. Nur zwei Staaten haben es unterzeichnet. Die Ratifikation dieses gegenstandslos gewordenen Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland wäre nicht sinnvoll.

Nr. 76: Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen, 16. Mai 1972

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Mai 1972 unterzeichnet. Eine Ratifikation ist nicht abzusehen. Sie würde in erheblichem Umfang Gesetzesänderungen zur Folge haben, ohne dass gegenüber dem geltenden Recht Verbesserungen eintreten.

Nr. 77: Europäisches Übereinkommen über die Schaffung eines Systems zur Registrierung von Testamenten, 16. Mai 1972

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Mai 1972 unterzeichnet. In Deutschland besteht bereits ein eingespieltes und im Jahre 2001 erneut überprüftes Verfahren zur Registrierung von Testamenten, das sich über Jahrzehnte bewährt hat. Damit ist eines der wesentlichen Anliegen des Übereinkommens bereits erfüllt. Die Ratifikation wird daher nicht in Betracht gezogen.

Nr. 78: Europäisches Übereinkommen über soziale Sicherheit, 14. Dezember 1972 sowie

Nr. 78a: Zusatzvereinbarung zur Durchführung des Europäischen Abkommens über soziale Sicherheit, 14. Dezember 1972

Das Übereinkommen sowie die dazugehörige Zusatzvereinbarung sind politisch überholt. Alle Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben, sind – mit Ausnahme der Türkei – zwischenzeitlich Mitglied der Europäischen Union, so dass die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit dieser Staaten nicht mehr nach den Regeln des Europäischen Übereinkommens über soziale Sicherheit, sondern nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfolgt. Im Verhältnis zur Türkei besteht ein bilaterales deutsch-türkisches Sozialversicherungsabkommen vom 30. April 1964. Für eine Ratifikation des Europäischen Übereinkommens besteht deshalb keine Notwendigkeit mehr, gleiches gilt für die darauf basierende Zusatzvereinbarung.

Nr. 79: Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für die durch Kraftfahrzeuge verursachte Schäden, 14. Mai 1973

Deutschland hat das Übereinkommen am 14. Mai 1973 unterzeichnet. Daneben haben Norwegen und die Schweiz das Übereinkommen unterzeichnet, aber nicht ratifiziert. Es muss als gescheitert angesehen werden. Die Ratifikation durch Deutschland ist nicht geplant. Im deutschen Recht wurde im Jahre 2002 der gegenüber der verschuldensunabhängigen Haftung greifende Einwand von der Unabwendbarkeit auf höhere Gewalt verengt. Im Zuge der Ratifikation wäre es erforderlich, diesen Ausschluss wieder zu beseitigen, was nicht sachgerecht wäre.

Nr. 80: Übereinkommen über die Leichenbeförderung, 26. Oktober 1976

Im Interesse einer einheitlichen Rechtslage in den westeuropäischen Reiseländern hat die Bundesregierung die Inkraftsetzung des Übereinkommens nach Konsultationen des deutschen Bestattungsgewebes stets davon abhängig gemacht, dass die wichtigsten Hauptreiseländer, die wie Deutschland Vertragsparteien des älteren sog. „Berliner Übereinkommens“ vom 10. Februar 1937 sind, dem Übereinkommen beitreten.

Bislang ist das Übereinkommen von dem für Deutschland bedeutenden Reiseland Italien noch nicht unterzeichnet und es ist offen, wann dies der Fall sein wird. Das deutsche Bestattungsgewerbe hat wiederholt darauf hingewiesen, dass sich die Vorschriften des älteren Berliner Übereinkommens im Prinzip in der Praxis bewährt haben.

Von der Einleitung eines Ratifikationsverfahrens zu dem Europäischen Übereinkommen Nr. 80 über die Leichenbeförderung vom 26. Oktober 1973 wird daher gegenwärtig noch abgesehen.

Nr. 82: Europäisches Übereinkommen über die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, 25. Januar 1974

Das Übereinkommen verpflichtet die Signatarstaaten, die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung für die noch nicht verjährten Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auszuschließen. Eine neue Fassung der Straftatbestände hat das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2000 II S. 1393) gebracht, das Deutschland am 11. Dezember 2000 ratifiziert hat. Zur Anpassung des deutschen Strafrechts an die darin enthaltenen Strafbestimmungen und die völkergewohnheitsrechtlich abgedeckten und mit Strafe bewehrten Verbote und Schutzbestimmungen der Genfer Abkommen hat Deutschland das Völkerstrafgesetzbuch geschaffen (BGBl. 2002 I S. 2254), nach dem die Verfolgung von Verbrechen nach diesem Gesetz und die Vollstreckung der deswegen verhängten Strafen nicht verjähren.

Das Übereinkommen ist erst am 27. Juni 2003 nach fast dreißig Jahren in Kraft getreten, muss aber durch das Römische Statut als überholt betrachtet werden. Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist nicht vorgesehen.

Nr. 83: Europäisches Übereinkommen über den sozialen Schutz der Landwirte, 6. Mai 1974

Das Übereinkommen ist zwar in Kraft getreten, jedoch bedeutungslos geblieben; nur neun Staaten haben es ratifiziert. Das Übereinkommen entspricht nicht dem agrarsozialen Sondersystem Deutschlands. Die Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland ist nicht beabsichtigt.

Nr. 84: Europäisches Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Gewebetypisierung, 17. September 1974

Das Übereinkommen ist durch EU-Richtlinien als überholt anzusehen. Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wäre nicht sinnvoll.

Nr. 85: Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder, 15. Oktober 1975

Das von 21 Staaten ratifizierte Übereinkommen enthält Vorschriften über u. a. die Feststellung der Abstammung und ihre Anfechtung, den Vaterschaftsnachweis, die elterliche Gewalt (Sorge) bei nichtehelichen Kindern und die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder in Fragen des Unterhalts- und Erbrechts. Deutschland hat es nicht unterzeichnet.

Mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz, dem Kindesunterhaltsgesetz und dem Erbrechtsgleichstellungsgesetz, die am 1. April bzw. 1. Juli 1998 in Kraft getreten sind, ist eine weitgehende rechtliche Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder erreicht worden. Die erbrechtlichen Sondervorschriften für das nichteheliche Kind, die bislang der Hauptgrund für die Nichtzeichnung des Abkommens waren, sind bis auf für Altfälle fortgeltende Regelungen durch das Erbrechtsgleichstellungsgesetz weggefallen. Das Übereinkommen wurde vor mehr als 25 Jahren zur Zeichnung aufgelegt und entspricht teilweise nicht mehr dem aktuellen Stand der ge-

sellschaftlichen und rechtlichen Entwicklung. Die Erwartung, dass sich weitere EU-Staaten dem Übereinkommen anschließen, hat sich nicht erfüllt. Die Ratifikation des Übereinkommens durch Deutschland ist daher nicht zweckmäßig.

Nr. 86: Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, 15. Oktober 1975

Die Ratifikation des von 37 Staaten ratifizierten Zusatzprotokolls durch die Bundesrepublik Deutschland ist nicht zu erwarten. Kapitel I des Zusatzprotokolls enthält zum Teil sehr unbestimmte Regelungen. Bezüglich Kapitel II des Zusatzprotokolls ist im Augenblick kein zwingendes Bedürfnis dafür erkennbar, diese Regelungen über die Mitgliedstaaten der EU hinaus auszudehnen.

Nr. 88: Europäisches Übereinkommen über die internationalen Wirkungen der Entziehung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge, 3. Juni 1976

Die Unterzeichnung und Ratifikation ist wenig wahrscheinlich. Das Übereinkommen hat sich weitgehend als ineffizient erwiesen. Die Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) enthält nun Regelungen, die sicherstellen, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis in einem Staat der Europäischen Union nicht durch den Erwerb einer neuen Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union umgangen werden kann.

Nr. 89: Zusatzprotokoll vom 24. Juni 1976 zum Europäischen Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Gewebetypisierung, 17. September 1974

Das Übereinkommen ist durch EU-Richtlinien als überholt anzusehen. Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wäre nicht sinnvoll.

Nr. 91: Europäisches Übereinkommen über die Produkthaftung bei Personenschäden und Tod, 27. Januar 1977

Das Übereinkommen ist bisher nur von vier Staaten (Österreich, Belgien, Frankreich, Luxemburg) unterzeichnet, von keinem ratifiziert worden und damit nicht in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens und der Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist angesichts der Regelung des europäischen Produkthaftungsrechts auf EG-Ebene nicht zu rechnen.

Nr. 92: Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, 27. Januar 1977

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sieht vor, dass entsprechende Anträge von den Übermittlungsbehörden des ersuchenden Staates an die zentrale Empfangsbehörde des ersuchten Staates weitergeleitet werden. Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 7. Dezember 1999 unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Inzwischen wurde am 27. Januar 2003 in der Europäischen Union die Prozesskostenhilfe-Richtlinie verabschiedet (Richtlinie 2003/8/EG). Diese Richtlinie erleichtert das Verfahren der Beantragung von Prozesskostenhilfe im Ausland durch die Entwicklung von Standardformularen und die Festlegung von Übermittlungs- und Empfangsstellen. Der rechtsuchende Bürger kann daher in Deutschland bei dem für ihn nächstgelegenen Amtsgericht einen solchen Antrag auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe einreichen.

Diese Richtlinie gilt nach der jüngsten Erweiterung der Europäischen Union seit dem 1. Januar 2007 nun für insgesamt 27 europäische Staaten. Auf diese Weise ist der größte Teil des Rechtshilfeverkehrs durch diese EG-Richtlinie erfasst worden. Die Richtlinie führt zu einer noch weitergehenden Bürgernähe, als dies nach dem Europarats-Übereinkommen möglich wäre. Die Einleitung des Ratifikationsverfahrens ist daher im Verhältnis zu den übrigen EU-Mitgliedstaaten nicht gerechtfertigt.

Hiermit muss die Ratifikation auch insgesamt ausscheiden. Der Rechtshilfeverkehr zu den übrigen europäischen Staaten rechtfertigt für sich allein nicht die Ratifikation des Prozesskostenhilfe-Übereinkommens. Im Verhältnis zu diesen Staaten sind die im Haager Zivilprozess-Übereinkommen von 1954 enthaltenen Regelungen in der Praxis als ausreichend empfunden worden, soweit nicht darüber hinausgehende bilaterale Regelungen bestehen.

Nr. 93: Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeiter, 24. November 1977

Die Ratifikation ist nach wie vor nicht beabsichtigt, da eine generelle Aufhebung der Zuwanderungsbeschränkungen angesichts der anhaltenden hohen Arbeitslosigkeit in Deutschland und des bestehenden Anwerbestopps ausgeschlossen ist. Hieran ändert auch das im Januar 2005 in Kraft getretene neue Zuwanderungsgesetz nichts. Wesentliche Bereiche dieses Übereinkommens werden bereits durch die von Deutschland ratifizierte Europäische Sozialcharta erfasst.

Nr. 95: Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern, 24. November 1977 sowie

Nr. 96: Zusatzprotokoll zu den Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern, 24. November 1977

Deutschland hat das Übereinkommen über eine Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963 am 21. Dezember 2001 gekündigt. Die Kündigung ist nach dem Ablauf der einjährigen Bindungsfrist am 22. Dezember 2002 wirksam geworden. Damit erübrigt sich die Ratifikation der gezeichneten Protokolle.

Nr. 119: Europäisches Übereinkommen über strafbare Handlungen im Zusammenhang mit Kulturgut, 23. Juni 1985

Das Übereinkommen ist im Jahr 1985 von sechs Staaten unterzeichnet worden, die es allerdings in der Folgezeit nicht ratifiziert haben. Weitere Staaten haben das Übereinkommen nicht unterzeichnet; es ist daher gegenstandslos geblieben. Die Unterzeichnung durch Deutschland wäre nicht sinnvoll.

Nr. 128: Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta, 5. Mai 1988

Dieses Zusatzprotokoll ist vollinhaltlich in die Revidierte Europäische Sozialcharta übernommen worden. Mit einer Unterzeichnung und Ratifikation der RESC durch die Bundesrepublik Deutschland würde sich eine eigenständige Ratifikation dieses Zusatzprotokolls erübrigen.

Nr. 129: Vereinbarung zur Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt, 26. Mai 1988

Das Übereinkommen ist bereits in seinem Entstehungsjahr 1988 bedeutungslos gewesen. Kein Staat hat es unterzeichnet. Die Unterzeichnung dieses nicht in Kraft getretenen Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland wäre nicht sinnvoll.

Nr. 130: Übereinkommen über Insidergeschäfte, 20. April 1989

Unterzeichnung und Ratifikation dieses Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland sind nicht beabsichtigt. Das Übereinkommen hat in der Staatenpraxis keine Bedeutung erlangt. Inhaltlich ist es durch eine EU-Richtlinie ersetzt worden.

Nr. 133: Protokoll zum Übereinkommen über Insidergeschäfte vom 20. April 1989, 11. September 1989

Die Unterzeichnung und Ratifikation dieses Protokolls setzen die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens über Insidergeschäfte vom 20. April 1989 (Nr. 130) voraus. Aus den aufgeführten Gründen kommt weder Unterzeichnung noch Ratifikation in Betracht.

Nr. 136: Europäisches Übereinkommen über bestimmte internationale Aspekte des Konkurses, 5. Juni 1990

Das Übereinkommen ist nur von einem Staat (Zypern) ratifiziert und von sieben weiteren Staaten, darunter auch Deutschland, unterzeichnet worden. Die Ratifikation ist mit Rücksicht auf die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren vom 29. Mai 2000 zurückgestellt worden, die ausgehend von dem System von Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren eine noch engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Insolvenzrechts ermöglicht und am 31. Mai 2002 in Kraft getreten ist. Für die Ratifikation des Übereinkommens besteht somit kein Anlass.

Nr. 139: Europäische Ordnung der sozialen Sicherheit (revidiert), 6. November 1990

Die revidierte Europäische Ordnung ist bislang von keinem Mitgliedstaat des Europarats ratifiziert worden, weshalb sie auch noch nicht in Kraft getreten ist. Da Deutschland bereits die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und das Protokoll hierzu (ETS Nr. 48) in vollem Umfang ratifiziert hat, die Normen der revidierten Ordnung aber darüber hinaus gehen – und teilweise – vom innerstaatlichen Sozialrecht nicht erreicht werden, besteht für Deutschland zu einer Ratifikation der revidierten Ordnung kein Anlass.

Nr. 142: Protokoll zur Änderung der Europäischen Sozialcharta, 21. Oktober 1991

Gegen die Ratifikation bestehen weiterhin Bedenken wegen der mit diesem Protokoll angestrebten Rechtsauslegungs- und Rechtsfortbildungsbefugnis durch den Ausschuss unabhängiger Sachverständiger und der damit einhergehenden Einschränkung des Mitspracherechts der Vertragsstaaten. Soweit das Protokoll unbedenkliche Regelungen enthält, insbesondere zur Erhöhung der Mitgliederzahl des Aus-

schusses unabhängiger Sachverständiger, wurden entsprechende Ergebnisse zwischenzeitlich anderweitig herbeigeführt (vgl. das Gesetz zur Änderung der Europäischen Sozialcharta vom 16. Mai 2001, BGBl. II S. 496).

Nr. 149: Zweites Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung von Mehrstaatigkeit und die Wehrpflicht von Mehrstaatern, 2. Februar 1993

Deutschland hat das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963 am 21. Dezember 2001 gekündigt. Die Kündigung ist nach Ablauf der einjährigen Bindungsfrist am 22. Dezember 2002 wirksam geworden. Damit erübrigt sich die Zeichnung des Zweiten Protokolls vom 2. Februar 1993.

Nr. 150: Konvention über die zivilrechtliche Haftung für Schäden, die aus umweltgefährdenden Tätigkeiten resultieren, 21. Juni 1993

Das Übereinkommen ist nicht in Kraft. Es wurde bisher von nur neun Staaten unterzeichnet, die mit Ausnahme von Island alle EU-Mitgliedstaaten sind.

Die Anwendbarkeit des Übereinkommens in Deutschland würde das geltende zivilrechtliche Umwelthaftungsrecht hinsichtlich des Haftungsumfangs erheblich verschärfen. Angesichts der Schwierigkeiten, welche die im Verordnungswege festzulegende Deckungssumme seit dem Inkrafttreten des Umwelthaftungsgesetzes bereitet, und wegen der mit einer Ausweitung des Haftungsumfangs verbundenen weit reichenden und wenig kalkulierbaren neuen Haftungsrisiken kann die Zeichnung und Ratifikation des Übereinkommens für Deutschland nicht in Betracht kommen. Wenn überhaupt, dann ist eine Harmonisierung der Umwelthaftung auf der Ebene des Gemeinschaftsrechts anzustreben, das mit der öffentlich-rechtlich ausgerichteten Umwelthaftungsrichtlinie bestimmte Aspekte der Umwelthaftung auch bereits harmonisiert hat.

Nr. 154: Protokoll zum Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit, 11. Mai 1994

Die Beziehungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Mitgliedstaaten des Europarats sind im wesentlichen durch das Recht der Europäischen Union sowie durch bilaterale Abkommen geregelt.

Diese bestehenden Regelungen reichen aus; für zusätzliche Regelungen durch ein mehrseitiges Instrument des Europarats ist derzeit kein Bedarf ersichtlich.

Alle Mitgliedstaaten des Europarates, die das Protokoll zum Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit vom 11. Mai 1994 unterzeichnet haben (Griechenland, Luxemburg, Österreich, Portugal, Tschechische Republik) sind Mitglied der Europäischen Union.

Nr. 158: Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden, 9. November 1995

Gegen Unterzeichnung und Ratifikation bestehen weiterhin insbesondere deshalb Bedenken, weil das Überwachungsverfahren durch den Sachverständigenausschuss zu Lasten des Regierungsausschusses dominiert wird.

Nr. 176: Europäisches Landschaftsübereinkommen, 20. Oktober 2000

Die Zeichnung des Europäischen Landschaftsübereinkommens wird von der Bundesregierung nicht angestrebt. Aufgrund der begrenzten finanziellen und personellen Ausstattung auf der Ebene des Bundes, aber auch bei den Ländern, ist es besonders wichtig, dass auch im internationalen Bereich eine Konzentration auf Projekte erfolgt, bei denen gewährleistet ist, dass sie einen Anstoß für wesentliche Verbesserungen für den Umwelt- und Naturschutz in Deutschland und den übrigen beteiligten Staaten geben. Dies ist im Falle des Europäischen Landschaftsübereinkommens aus hiesiger Sicht nicht zu erwarten. Naturschutz spielt in dem Übereinkommen nur eine untergeordnete Rolle, es geht hier vielmehr darum, das Recht des Menschen auf Bestimmung über die ihn umgebende Landschaft zu bekräftigen und Verwaltungen auf verschiedenen Ebenen (lokal, regional, national und international) zur Zusammenarbeit aufzurufen.

Zu erwarten wäre weiterhin mittelfristig ein erhöhter Verwaltungsaufwand sowie neue kostspielige Verwaltungsstrukturen im Bereich des Europarats bzw. Bindung vorhandener personeller und finanzieller Mittel, die dann anderen Projekten nicht mehr zur Verfügung stehen.

Nr. 178: Europäisches Übereinkommen über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, 24. Januar 2001

Dieses Übereinkommen ist in Kraft. Das Übereinkommen liegt in der Zuständigkeit der Europäischen Union, die es für die Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt hat. Dazu ist die Richtlinie 98/84

EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (Zugangskontrolldienste-Richtlinie) erlassen worden, die in Deutschland durch das Zugangskontrolldiensteschutzgesetz (ZKDSG) umgesetzt ist. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Bundesregierung hat keinen Anlass, das Übereinkommen zu unterzeichnen oder zu ratifizieren.

Nr. 179: Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe, 4. Oktober 2001

Hinsichtlich des Zusatzprotokolls wird auf die Ausführungen unter Nr. 92 (Europäisches Übereinkommen vom 27. Januar 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe) verwiesen.

Nr. 180: Übereinkommen über Informatik und rechtliche Zusammenarbeit „Dienste der Informationsgesellschaft“, 4. Oktober 2001

Dieses Übereinkommen ist mangels der erforderlichen Zahl von fünf Ratifikationen noch nicht in Kraft. Die Europäische Gemeinschaft hat unterzeichnet und wird nach Inkrafttreten des Abkommens die Notifizierungen nach der Informationsrichtlinie lediglich weiterleiten. Eine eigenständige Unterzeichnung durch die EU-Mitgliedstaaten würde zu einer eigenen Notifizierungspflicht der EU-Mitgliedstaaten führen, die gerade vermieden werden sollte. Daher beabsichtigt die Bundesregierung nicht, das Übereinkommen zu unterzeichnen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333